

D r i t t e r A b s c h n i t t .
R e c h t l i c h e E r d r t e r u n g
r i c h t i g b e s t i m m t e r G r u n d s ä t z e
v o m
r e i c h s v e r f a s s u n g s m ä ß i g e n V e r h ä l t n i s s e
z w i s c h e n d e m
T a x i s c h e n R e i c h s g e n e r a l p o s t m e i s t e r a m t e
u n d
r e i c h s s t ä n d i s c h e n T e r r i t o r i a l p o s t e n .

I.

B e f e s t i g u n g d e s H a u p t g r u n d s ä t z e s : d a ß d a s P o s t w e s e n i n T e u t s c h l a n d
kei n a u s s c h l i e ß l i c h e s k a i s e r l i c h e s R e g a l u n d R e s e r v a t r e c h t s e y ;
mit E n t k r ä f t u n g a l l e r w i d r i g e n S c h e i n g r ü n d e .

I. III. Das Resultat der bisherigen historisch; dogmatischen Ausführung ist: daß die Post kein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht ist. — IV. Dawider thut 1) die Benennung der Reichspost und die Bestellung eines Reichsgeneralpostmeisters so wenig, als die Benennung der Reichsgerichte die reichsständische Territorial; Gerichtsbarkeit, und die Bestellung eines Reichsgeneral; Fiscals die Bestellung landesherrlicher Fiscals anhebt; — V. oder als aus Bestellung eines Landjägermeisters ein ausschließliches Jagdrecht im ganzen Lande folgt. — VI. VII. Eben das erläutern noch analogische Vergleichen, die mit Lotto und Chaußeebau angestellt werden könnten. — VIII. IX. Gründe, die 2) aus dem Römischen Gesetzbuche hergenommen werden, beweisen in dieser Materie gar nichts; — X. XIII. auch 3) nicht, daß die Posten Surrogate eines ehemaligen kaiserlichen Fronregals seyn sollten; — XIV. oder 4) daß sich das Postregal aus dem öffentlichen Straßenrechte gebildet hätte; — XV. XVI. oder daß es doch 5) überhaupt in der kaiserlichen Obergewalt, der oberfürstlichen Majestät und Oberschutzherrenwürde zusammen trafe; — XVII. XVIII. oder daß es 6) zur vollstreckenden kaiserlichen Macht gehöre; — XIX. und daß es 7) in den Jahren 1570. und 1641. als Reichsregal anerkannt sey. — XX - XXIII. Daß endlich 8) Territorialposten den allgemeinen Postlauf hindern sollten, widerspricht selbst der bisherigen Erfahrung.

I.

Wenn man sowohl die ursprüngliche Beschaffenheit als die ganze folgende Geschichte unsers Teutschen Postwesens mit den oben erörterten richtigen Grundsätzen des Teutschen Staatsrechts von kaiserlichen Reservatrechten unbefangen in Vergleichung setzt; so ergibt sich als das unwidersprechlichste Resultat: daß das Postwesen in Teutschland kein ausschließliches kaiserliches Regal und Reservatrecht sey.

II. Gleich vom ersten Ursprunge des Teutschen Postwesens an konnte es 1) keinem Reichsstande bestritten werden, vermöge der Landeshoheit in seinem Lande Posten anzulegen. Auch brauchte 2) kein Reichsstand zur Aufnahme irgend einer andern Post in seinem Lande sich zwingen zu lassen; sondern es hieng nur von seinem guten Willen ab, ob er Taxische oder auch andere Posten in seinem Lande aufnehmen wollte, oder nicht. Darin machte auch 3) die Benennung einer Reichspost, die man der Taxischen Post beylegte, und die Belehnung der Freyherren oder nachherigen Grafen und Fürsten von Taxis mit dem Amte eines kaiserlichen Generalpostmeisters im Reiche keine Aenderung.

sondern nach allen Kräften zu unterstützen und zu befördern, wie auch wirklich von den mehresten Reichsständen seit der Entstehung des Postwesens bis ist rühmlichst geschehen ist. Hiedurch ward nun 3) das Postwesen, wenn auch gegen dessen nothwendige Allgemeinheit in unserm in so viele kleine Theile zerstückelten Deutschlande noch etwas zu erinnern übrig blieb, stillschweigend als ein

Ad I.

Wenn man die innere Beschaffenheit, die Natur, und den Endzweck des Postwesens, wenn man alles, was seit dessen Ursprunge in Deutschland bis auf den heutigen Tag überwiesner Massen vorgegangen ist, wenn man die aus der Natur und dem Hergange der Sache, aus den Reichsgrundgesetzen selbst entlehnten Grundsätze mit kaltem Blute, mit unbefangenen Gemüthe durchdenket; so wird man ohne alle Mühe das Resultat herausbringen, daß das Postwesen in Deutschland überhaupt ein ausschließliches kaiserl. Regal sey.

Ad II. Das Postwesen ist 1) eine der nützlichsten, ja heut zu Tage nothwendigsten Anstalten im Staate, und zwar von solcher Art, daß der Endzweck derselben, wenn sie jedem deutschen Landesherrn überlassen werden wollte, schwerlich oder gar nicht erreicht werden könnte. Als daher 2) die Kaiser die Einführung, Erhalt- und Beförderung dieses gemeinnützigen Instituts auf Ansuchen und Begehren der Reichsstände übernahmen, und dadurch den allerhöchsten kaiserl. Pflichten gemäß das Wohl des ganzen Reichs zu befördern suchten, war auch jeder Reichsstand wegen des allgemeinen Bestens, wovon ohnehin jedes besondere Reichsland, und zwar bei dem Postwesen auf die sichtbarste Art participiret, verpflichtet, diese so heilsame Anstalt von dem allerhöchsten Reichs- oberhaupt nicht nur mit Dank anzunehmen,

allerhöchstes kaiserl. Regal anerkannt, auch 4) diese Anerkennung wiederholt, als sich das ganze Reich dieses allerhöchsten kaiserl. Regals sowohl, als der Gerechtfame des mit dem Reichsgeneralarbpostamte belehnten taxischen Hauses gegen Eingriffe und Schmälerungen, sie mochten wo immer her geschehen, so oft, so nachdrucksam annahm, und als 5) die Reichsstände die gegen solche Eingriffe erlassenen kaiserl. Verordnungen nicht nur kundmachten, sondern auch in Vollzug zu bringen suchten, noch mehr aber 6) dadurch, daß sie es selbst dem Kaiser durch die Reichsabschiede und Wahlkapitulazion zur Pflicht machten, dergleichen Eingriffe nicht zu gestatten noch nachzusehen, und endlich 7) das Postwesen im Reiche bey jeder vorkommenden Gelegenheit ein kaiserl. hochbefreites Regal nannten. 8) Als die Kaiser die Urheber, Beförderer und Verbesserer des deutschen Postwesens, die Freiherren, nachherigen Grafen und nunmehrigen Fürsten v. Taxis aus Dankbarkeit für ihre zum Wohl des deutschen Staates unaufhörlich gehabte Mühe, und aufgewendeten großen Kosten mit dem Generalobristpostmeisteramte im Reiche, und was demselben anhängig ist, belehnten; so hörte darum das Postwesen nicht auf, ein kaiserliches Regal zu seyn, wird auch in den Reichsgrundgesetzen noch immer ein kaiserliches Regal genannt, taxisches Reichsgeneralpostmeisteramt, und kaiserliches Postregal genau unterschieden, und dadurch die von einigen absichtlich eingeführt werden wollende Benennung des taxischen Postwesens hinreichend widerlegt. 9) Aber eben dadurch, daß die taxische Familie mit dem Generalpostmeisteramte im Reiche belehnt, ohne jemand's mindesten Widerspruch belehnt ward, erhielt auch diese ein best gegründetes Recht auf die von dem deutschen Postwesen abfallenden Nutzungen, daher dann diejenigen, welche in dieses kaiserliche Regal Eingriffe wagen, sich nun nicht allein einer Verletzung der kaiserlichen Regalien, sondern auch einer Ungerechtigkeit gegen die taxische Familie schuldig machen, um so mehr da diese Familie in Rücksicht dieses ihres Reichslehens in den Reichsfürstenstand erhoben ist, auch einen verhältnismäßigen Anschlag zu allen Reichs- und Kreisanlagen übernommen hat. 10) Sollten auch in neuern Zeiten die Nutzungen dieses Reichserbamtes etwas höher gestiegen seyn, als sich anfangs erwarten, oder vorher sehen ließ; so ist dadurch dieses gemeinnützliche Werk nur destomehr befestiget, so wie das davon Nutzen und Bequemlichkeit ziehende Publikum dabei um so mehr gesichert, Niemand aber berechtiget, dem taxischen Hause dieselben zu mißgönnen, weniger zu entziehen, ohne sich selbst gegen das Publikum zu versündigen; besonders da von diesem fürstlichen Hause der größte Theil dieser Nutzungen auf die Erhaltung und Vervollkommung des Postinstituts stets verwendet, so viele neue Kurse errichtet, die ältern verdoppelt, und in die meisten Gegenden tägliche Korrespondenzgemächlichkeiten angeleget, niemalsen aber nach dem Beispiele anderer Posten die Tage des Briefporto erhöht, erweislich aber verschiedentlich vermindert worden. Würden es sich die Reichsstände wohl als eine Schuldigkeit haben aufbürden lassen, dem taxischen Hause einen Ersatz zu machen, wenn es sich durch die Veranstellung der Posten im deutschen Reiche, wie es anfangs fast geschehen wäre, zu Grunde gerichtet hätte?

III. Auf diesen drey Rechtsfäzen beruhet im Grunde die Erörterung aller Fragen, die über das Verhältniß zwischen den Taxischen Reichsposten und reichständischen Territorialposten entstehen können. Was ich bisher zu Begründung dieser Rechtsfäze historisch-dogmatisch ausgeführt habe, wird schon hinlänglich seyn, einen jeden von der Richtigkeit derselben zu überzeugen. Ich will aber auch nicht unberührt lassen, was auf der andern Seite, soviel mir bekannt ist, dawider angeführt wird, und was diesen Gegenständen für ein Gewicht beyzulegen seyn möchte.

IV. Ich habe oben schon bemerklich gemacht, daß die Benennung der Reichspost und die Bestellung eines kaiserlichen Generalpostmeisters den Rechten der Landeshoheit in Ansehung des Postwesens eben so wenig entgegenstehet, als aus der Benennung der Reichsgerichte und Reichsgerichtbarkeit folget, daß es vermöge der Landeshoheit keine Territorialgerichte und Territorialgerichtbarkeit geben könne; oder so wenig, als die Bestellung eines kaiserlichen Reichsfiscals einen jeden Reichsstand hindert in seinem Lande einen Territorialfiscal anzustellen.

V. Ja so wenig ein zur Jagd berechtigter Adel zugeben wird, daß ein Fürst, der einen Landjägermeister bestellt, deswegen zur alleinigen ausschließlichen Uebung der Jagd im ganzen Lande berechtiget sey,

so

Ad III. Auf diesen und ähnlichen Rechtsfäzen, welche aus dem vorhergehenden alle von selbst fließen, beruhet nun die Erörterung jener Rechtsfragen, die in Rücksicht auf die Negalität des kaiserlichen Reichspostwesens, in Rücksicht auf ein prätendirtes landesherrliches Postregal aufgeworfen werden können. Man will nun nur kurz dasjenige durchgehen, was Herr Pütter zur Behauptung seiner vorausgeschickten Sätze in den folgenden §§. anbringt.

Ad IV. Dem dahier von Herrn Pütter angeführten Gleichnisse zwischen der Gerichtsbarkeit, dem Fiskalrechte und dem Reichspostwesen ist schon oben, wo er es zum ersten mal anbrachte ^{u)}, begegnet worden. Und man trauet jedem Leser so viel gesunden Menschenverstand zu, daß er zwischen diesen Dingen noch mehrere, dahier eben nicht spezifizierte Unterschiede solcher Art, welche nothwendig andere Rechtsfäze zu Folgen haben müssen, einsehen wird.

^{u)} S. Abschnitt II. Hauptst. IV. S. IX. S. 67 und 68.

Ad V. Eben so wenig passend ist das zweite Gleichniß, welches Hr. Pütter dahier von Bestellung eines Landjägermeisters entlehnet. Er setzet darin einen zur Jagd berechtigten Adel, so wie auch dieses voraus, daß derselbe

D 2 selbe

so wenig läßt sich aus der Bestellung eines kaiserlichen Reichsgeneralpostmeisters folgern, daß dem Kaiser das Postwesen ausschließlich in ganz Teutschland zustehe.

gal anerkannt habe, welches alles nach den bisherigen Beweisen von dem deutschen Reichspostwesen nicht gesagt werden kann. Von der Unnothwendigkeit einer genauen Kombination, einer allgemeinen Direktion bei der Jagdbarkeit, wie auch von derselben Unbedeutenheit in Bezug auf Handel und Wandel, auf das Wohl oder Wehe des ganzen deutschen Staates, will man nicht einmal reden.

VI. Noch treffender ist vielleicht die Vergleichung, die man allenfalls zwischen dem Postwesen und der bekannten Zahlenlotterie oder dem so genannten Lotto anstellen könnte. Gesezt auch dieses Lotto hätte zuerst in den Niederlanden einen Unternehmer gefunden, (wie es wirklich, wie ich nicht irre, zuerst von Brüssel aus weiter auf Teutschen Boden gekommen ist,); gesezt dieser erste Unternehmer hätte es dahin gebracht, daß man an mehreren Orten in Teutschland es ihm überlassen hätte, ein Lotto anzulegen; gesezt er hätte hernach selbst ein kaiserliches Patent zur Generaldirection darüber bekommen; — würde deswegen das Lotto zum kaiserlichen ausschließlichen Regale und Reservatrechte geworden seyn? — würde das wohl irgend einen Reichsstand abgehalten haben, in seinem Lande, wenn er es für gut gefunden hätte, selbst ein Lotto anzulegen? — oder würde man es auch wohl für recht gehalten haben, irgend einem Reichsstande wider seinen Willen einen kaiserlich privilegirten Lotto-Unternehmer in seinem Lande aufzu-
nöthi

selbe bei der von dem Landesherrn geschehenen Bestellung eines Landjägermeisters, auf seine Jagdgerechtigkeit nicht Verzicht gethan, noch auch die Jagdgerechtigkeit als ein dem Landesherrn allein zustehendes Hoheitsrecht und Re-

Ad VI und VII. Am allerwenigsten läßt sich aus den beiden übrigen Gleichnissen, welche Hr. Vütter anführet, und die er für noch treffender hält, etwas zum Nachtheile des ausschließlichen kaiserl. Postregals erzwingen. Gesezt, das Lotto hätte zuerst in den Niederlanden einen Unternehmer gefunden, gesezt dieser niederländische Lottounternehmer wäre auf Ansuchen der Reichsstände, damit nämlich die Besitzer der Niederlande nicht etwa auf deutschem Reichsboden eine Lottodienstbarkeit bekommen möchten, von dem Kaiser zum kaiserlichen Lottodirektor ohne Jemand's Widerspruch aufgenommen worden, mit dem Auftrage, in den Reichsländern kaiserliche Lotterien zu errichten; gesezt, es wäre hierauf in den mehresten deutschen Reichsländern, wo etwas dem Lotto ähnliches, und demselben nachtheiliges z. B. ein Glückshafen aufgebracht werden wollte, dieses sogleich durch kaiserliche Befehle, ohne jemand's Widerspruch, ja gar auf der Reichsstände Gutachten abgeschafft, auch die Lotterien nicht nur von mehreren einzelnen Reichsständen, sondern von ganzen reichsständischen Kollegien, ja vom ganzen Reiche selbst durch einen förmlichen Reichs-

nöthigen? Mich dünkt, die Anwendung dieser Vergleichung muß einem jeden von selbst einleuchten. In Orten, wo ein solches vom Kaiser empfohlnes Lotto einmal aufgenommen wäre, hätte man es dann immer ein Reichs-Lotto nennen mögen; aber in jedem andern Lande hätte deswegen doch eben so gut ein reichsständisches Landes-Lotto statt finden können, ohne daß man sich da eine kaiserliche Generaldirection würde haben aufdringen lassen.

VII. Eine andere eben so treffende Vergleichung ließe sich allenfalls mit dem Chausséebau anstellen. — Wir wollen einmal annehmen, ein darüber in den kaiserlichen Erblanden bestellter Aufseher wäre anderen Reichsständen empfohlen worden, um seiner Aufsicht auch in ihren Landen diese neue Art des Wegbaues anzuvertrauen; — mehrere Reichsstände hätten sich das gefallen lassen; — der Mann hätte darauf ein kaiserliches Patent zur Aufsicht über den Chausséebau bekommen; — er hätte sogar für sich und seine Nachkommen eine kaiserliche Belehnung darüber erhalten; — würde wohl das alles den Chausséebau zu einem ausschließlichen kaiserlichen Regale und Reservatrechte gemacht haben? — Würde dazu eine einseitige kaiserliche Erklärung, und die gutwillige Aufnahme einer kaiserlichen Empfehlung von Seiten einiger Reichsstände, nach der Teutschen Reichsverfassung hinlänglich seyn? — Oder würde nicht vielmehr ein jeder Reichsstand, der einer solchen Empfehlung Gehör zu geben nicht gut gefunden

Reichschluß für ein kaiserliches Regal erkannt, und dem Kaiser die Erhaltung des kaiserlichen Reichslottoregals in seinem Esse aufgetragen und anempfohlen worden; gesetzt ferner, das Lotto wäre eine höchst nützliche, zum allgemeinem Wohl, zur Beförderung des Handels und Wandels höchst nöthige Anstalt, eine solche Anstalt, deren Endzweck nicht wohl anders als unter einer einzigen allgemeinen sich über das ganze Reich erstreckenden Direktion erlangt werden könnte; die Familie des ersten Lottounternehmers hätte sich mit Errichtung, Ausbreitung und Verbesserung dieser gemeinnützigen Anstalt viele Mühe gegeben, viele Kosten darauf verwendet, und wäre aus diesen Ursachen mit dem Amte eines kaiserlichen Reichslottodirektors im Reiche, und was demselben anhängig ist, vom Kaiser ohne jemand's Widerspruch belehnt worden; es wäre auch einem vornehmen Reichsstande z. B. einem Reichserzpfenningmeister die Obsorge und Protektion über das kaiserl. Lotterieregal, als eine in sein Erzamt einschlagende Sache aufgetragen, der Reichserblottodirektor gegen jeden Eingriff, der ihm von einem andern Lotto- oder Glückshafenunternehmer geschehen wollte, vom ganzem Reiche durch nachdrucksame Vorstellungen an den Kaiser geschützt, und in seinen Lehngerechtsamen gehandhabet worden; Gesezt, die Reichsstände hätten sich bei jedem in dem Lottowesen sich ereignenden Mangel bei jeder Inkonvenienz zur Abstellung derselben an den Kaiser gewendet; gesetzt endlich, es hätten sich einige Reichsstände Mühe gegeben, den Reichsgenerallottodirektor aus seinem Rechte zu verdrängen, und die Kurfürsten hätten deswegen den Kaiser in der Wahlkapitulation ver-

den hätte, unstreitig berechtiget gewesen seyn, den Chausseebau in seinem Lande aus eigener landesherrlicher Macht veranstalten zu lassen? — Und würde nicht endlich selbst bey denen, welche den empfohlenen Baumeister angenommen, doch noch ein großer Unterschied zu machen seyn, ob es unwieder- ruflich und ausschließlich in Kraft einer beständigen Staatsdienstbarkeit, oder ob es nur bittweise bis auf weitere Verfügung als ein Precarium geschehen sey? — Ich müßte mich sehr irren, wenn auch die hieraus erwachsende analogische Parallelfolgerung noch einigen Zweifel übrig lassen, oder nur einer weiteren Ausführung bedürfen sollte.

VIII. Daß Dinge, die das Justinianische Gesetzbuch von der ehemaligen Staatsverfassung der Römischen Monarchie enthält, in unserer Deutschen Reichsverfassung keine Anwendung leiden, darf ich aus meiner obigen Ausführung nicht erst wiederholen. Wenn auch noch so klar darin verordnet wäre, daß in dem ganzen Umfange des damaligen Römischen Reichs das, was wir unter unsern heutigen Postanstalten verstehen, von niemand anders als von einem kaiserlichen Generalpostmeister veranstaltet werden sollte; was würde das auf unsere heutige Reichsverfassung wirken können? Oder sollte noch jetzt wohl jemand behaupten wollen, daß unsere Fürsten und Churfürsten nur solche Rechte hätten, die damals etwa ein *praefes provinciae* oder ein *praefectus*.

versprechen lassen, das kaiserliche Reichslosteriedirektionsamt allenthalben in seinem Esse zu erhalten, zu dessen Schmälerung nichts vornehmen zu lassen, nachzugeben, oder zu gestatten; Würde alles dieses vorausgesetzt, so wie es beim Postwesen wirklich geschehen ist, das Lotto kein ausschließliches kaiserliches Regal seyn? Jeder unbefangene wird hieraus leicht einsehen, wie wenig adäquat Hr. Bütter sein Gleichniß aufgestellt habe, oder wie wenig aus demselben, wenn es adäquat aufgestellt wird, für seine Behauptungen hergeleitet werden könne? Man kann es jedem Leser selbst überlassen, das Chausseebauvergleichniß des Herrn Bütters zu widerlegen, oder besser: man kann dieses Gleichniß nun von sich selbst in sein Nichts zerfallen lassen.

Ad VIII. und IX. Man hat schon oben bemerkt, daß es ein schriftstellerischer Kunstgriff derjenigen sey, welche auf ihre Gründe kein gar großes Zutrauen haben, daß sie die Gegenmeinung lächerlich zu machen suchen, wozu ihnen dann meistens die Sitte der alten Rechtsgelehrten, aus dem römischen und kanonischen Gesetzbuche alles beweisen zu wollen, die beste Gelegenheit gibt. Bisher ist sich in dieser Beleuchtung noch nicht auf diese Quellen berufen worden. Haben es andere gethan, oder sind sonst unschickliche Beweise geführt worden; so kann dieses der Wahrheit nichts benehmen. Wie oft ist nicht eine gute Sache übel vertheidiget worden? Welcher unter den heutigen Staatsrechtsgelehrten wird sich in Bezug auf die Reichsregalität des Postwesens auf das römische Gesetzbuch berufen? Wer wird heut zu Tage

fectus praetorio u. s. w. gehabt hätte? Im Gegentheil ist nur zu gewiß, daß wahre Hoheitsrechte, die das Justinianische Gesetzbuch, wo es von *iuribus principis* spricht, nur für den Kaiser versteht, als *iura fisci, honorum vacantium* u. d. g. unserer reichsständischen Landeshoheit ohne Anstand zugeeignet werden. Hätte also auch das Römische Recht unter *curfus publicus* und *eueditionis copia* das verstanden, was wir Posten nennen, und hätte es jenem eine kaiserliche Regalität beygelegt; so würde deswegen doch in Teutschland seit der einmal zu ihrer Vollständigkeit erwachsenen Landeshoheit ohne Zweifel eben so gut, als aus den *iuribus fisci* u. s. w. ein reichsständisches Landeshoheitsrecht daraus geworden seyn.

IX. Aber was sagen nun vollends die Texte des Römischen Gesetzbuches, die hier den Ausschlag geben sollen? Der ganze *titulus codicis* de cursu publico et angariis et parangariis (*lib. 12. tit. 51.*) handelt von öffentlichem Vorspann und dabey vorkommenden Frondiensten; was hat damit unser Postwesen für Verwandtschaft? Der Haupttext ist *L. 9. C. de cursu publ.*, wo die Kaiser Gratian, Valentinian und Theodos an einen *praesidem provinciae* schreiben: "*Iudicibus faciendae euectionis copiam denegamus, quum id tantum nostro numini et tuae sedi, nec non viro illustri magistro officiorum sit reseruandum; quum neque praesedito urbi, nec magistris militum, nec ducibus, nec vicariis, nec cuiquam alii praeter memoratas duas potestates a nobis hoc concessum sit.*" Nur dem Kaiser und dem *praesidi prouinciae* und dem *magistro officiorum* sollen Vorspanne zu Gebote stehen, nicht anderen Beamten, auch nicht *ducibus*. Ergo kann auch kein Teutscher Herzog von Braunschweig u. s. w. Posten in seinem Lande anlegen! Wenn solche Beweise zur ursprünglichen Begründung der Reichsregalität der Posten gebraucht werden, (wie die Litteratur von dieser Materie Beispiele genug davon liefern kann) so möchte es für die Richtigkeit der Sätze, die man damit beweisen wollte, wenigstens kein zu günstiges Vorurtheil erregen.

X. Doch nicht viel besser sind die Beweise, die man in verschiedenen neueren Schriften für die Reichsregalität des Postwesens in Gang zu bringen sucht. Man behauptet

Sage einen aus dieser Quelle in der Materie des Reichspostregals hergeholten Beweis einer Widerlegung würdig achten? Sind keine bessere, keine triftigere Gründe für das ausschließliche kaiserliche Postregal, für die Gerechtfame des Reichsgeneralarbpostmeisteramtes je geführt worden? Warum macht dann ein Mann, der sich auf seine Einsichten oder auf die gute Sache verlassen zu können glaubt, sich nicht selbst solche Einwendungen, welche bei einem vernünftigen Manne einigen Anstand erregen könnten, um auch durch deren gründliche Beantwortung allen Zweifel zu heben?

Ad X bis XII. Auch hat man in diesen Gegenbemerkungen das ausschließliche kaiserliche Postregal weder auf die lateinischen *angarias* oder *parangarias*, noch auf die deutschen Frohndienste

behauptet z. B.: " das Postwesen sey seit Max des I. Zeiten als ein Surrogat der Frondienste anzusehen gewesen, die sonst in ganz Teutschland den Kaisern zu Fortschaffung ihrer Befehle, Verordnungen, Briefe, auch Personen 2c. hätten zu Gebote stehen müssen. Diese uralthergebrachten Frondienste seyen ganz unstreitig ein eignes und ausschließliches Majestätsrecht des Kaisers gewesen; an statt derselben seyen die Kaiserlichen Posten mit voller Zufriedenheit der Reichsstände aufgenommen worden; die letzteren hätten also die Natur der ersteren angenommen, und seyen folglich das nehmliche Majestätsrecht geworden, welches jene vorher gewesen 2c. //

dienste gebauet. Man kann mithin auch den Grund oder Ungrund dieser Meinungen an seinen Ort gestellt seyn, und die Vertheidigung derselben denjenigen überlassen, welche Lust haben, sich damit abzugeben.

XI. Ich will nicht erst den Grund oder Ungrund des hier vorausgesetzten ehemaligen Kaiserlichen allgemeinen Fronregals genauer erörtern. Bey der Wandelbarkeit des Kaiserlichen Hoflagers in den mittleren Zeiten konnte manches statt finden, wovon der Schluß auf ein Surrogat, als ein noch fortwährendes Kaiserliches Majestätsrecht, zuverlässig nicht mehr gelten würde. — Ich will auch nicht rügen, daß in der ganzen Geschichte des heutigen Postwesens von einer solchen Eigenschaft desselben als eines seyn sollenden Surrogates der ehemals den Kaisern zu Gebote gestandenen Frondienste, nicht die mindesten Spuren vorkommen. Die erste Veranlassung des Taxischen Postwesens, um Max dem I. in seinen bloß erblandischen Angelegenheiten eine bequemere Correspondenz zwischen Wien und Brüssel zu verschaffen, würde auch schwerlich dazu haben gebraucht werden können, um ein Surrogat eines neuen Kaiserlichen Majestätsrechts daraus zu machen. Und in Vergleichung mit den Fällen, die gewiß selten vorkamen, und in manchen Gegenden von Teutschland überhaupt kaum jemals zu erwarten waren, daß Kaiserliche Ausfertigungen etwa durch eigene Fronboten weiter zu schaffen waren, — wie unendlich viel weiter würde dann das Surrogat gegangen seyn, wenn unter diesem Vorwande der Kaiser das Recht bekommen haben sollte, in ganz Teutschland aller Orten nach Belieben sich ein ausschließliches Postregal zu eigen zu machen?

XII. Doch gesetzt, daß alles das nicht in Betrachtung zu ziehen gewesen wäre, und daß obige Voraussetzung eines Kaiserlichen Fronregals ihre völlige Richtigkeit gehabt hätte, — gesetzt also, daß ein jeder Reichsstand noch zu Max des I. Zeiten schuldig gewesen wäre, zu Fortschaffung Kaiserlicher Ausfertigungen jedesmal Frondienste in seinem Lande herzugeben; — würde dann dieses Kaiserliche Regal sich auch dahin erstreckt haben, in eines jeden Reichsstandes Lande eigne Kaiserliche Bediente, und so für ganz Teutschland einen allgemeinen Kaiserlichen Aufseher darüber zu bestellen? — Wem fällt da nicht von selbst

selbst in die Augen, daß, wenn auch alle Voraussetzungen richtig wären, wie sie gewiß nicht sind, das kaiserliche Recht, das hier aus dem Mittelalter von einem ganz andern Gegenstande her für bekannt angenommen wird, dennoch auch in der Art und Weise das nicht in sich fassen würde, was jetzt als ein Surrogat davon zum ausschließlichen kaiserlichen Majestätsrechte gemacht werden soll?

XIII. Vielmehr ist sicher und gewiß, daß in Rücksicht auf ehemalige ähnliche Einrichtungen, wovon unser Postwesen als lenfalls als ein Surrogat anzusehen seyn möchte, auch aus diesem Gesichtspunkte alle daher zu nehmende Gründe aufs vollkommenste dem landesherrlichen Postregale eines jeden Reichsstandes zu statten kommen. Die ganze Geschichte des Teutschen Postwesens stimmt darin überein, daß vor dessen heutiger Einrichtung theils reichstädtische Canzleyboten, theils andere auf gewisse Zeiten abzugehene angeordnete Boten in Reichstädten und Handelsstädten, theils sogenannte Messgerposten, die zur öffentlichen Bekanntmachung, daß ihnen Briefe mitgegeben werden könnten, selbst der Posthörner sich bedienen, durchgängig gebraucht worden; so daß selbst nach Errichtung der heutigen Posten noch mit solchen vorher schon in Uebung gewesenenen Anstalten vielfältige Collisionen entstanden sind. Nun standen aber alle diese Anstalten, sofern das Recht der höchsten Aufsicht oder andere Souveränsrechte dabey in Frage kamen, schlechterdings unter der landesherrlichen Souveränsrechte eines jeden Reichsstandes. An kaiserliche Souveränsrechte über irgend eine dieser Anstalten wurde gar nicht gedacht. Viel weniger würde jemals ein Reichsstand zugegeben haben,

Ad XIII. Man kann es sogar dem Herrn Pütter zugeben, daß das Postwesen zum Theile an die Stelle eines vor Einführung desselben unentbehrlich nothwendig gewesenenen Botenwerks als eine weit vollkommenerere und gemeinnützigerere Anstalt getreten sey. Aber Hr. Pütter wird auch nicht in Abrede stellen können, daß, wenn darum das Postwesen alle Eigenschaften des ehemaligen Botenwerks, dessen Surrogat es seyn soll, haben müßte, man eben sowohl bei dem Botenwerk hätte bleiben können. Die Unhinlänglichkeit des Botenwerks veranlaßte die Posten. Ursachen dieser Unhinlänglichkeit waren theils die Kostbarkeit und die eben daher rührende kleine Anzahl derselben, Mangel an Kombination, und daraus nothwendig erfolgende Langsamkeit, unrichtige Bestellungen u. u. Diesen Mängeln ward abgeholfen durch eine allgemeine, sich durch das ganze Reich erstreckende, unter einer Direktion, in einer genauen Verbindung und Kombination stehende Anstalt. Und wem konnte nun wohl das Recht zukommen, eine solche Anstalt zum Besten des ganzen Reiches zu treffen? Wem anders, als demjenigen dessen Oberherrschaft und Gewalt sich allein über das ganze Reich erstrecket, nämlich dem Kaiser? Dieser Hergang der Sache ist so natürlich, so einleuchtend, daß es gar nicht zu verwundern ist, daß die Stände des deutschen Reichs, als vom Postwesen

Y vielleicht

ben, wenn ein kaiserl. Botenmeister in seinem Lande hätte auftreten wollen, oder wenn auch ein kaiserlicher Generalbotenmeister im Reiche hätte bestellt werden sollen, um in reichsständischen Ländern aus kaiserlicher Macht Subalternen anzusetzen oder andere Anordnungen zu machen. Selbst in Ansehung dessen, wie ein jeder Reichsstand dienlich finden mochte, das Botenwesen in seinem Lande mit dem in andern benachbarten Ländern in gewisse Verbindung zu setzen, konnte alles durch nachbarliche Correspondenzen und Vereinbarungen bestritten werden, ohne daß auch deshalb nöthig war, zu kaiserlichen Majestätsrechten seine Zuflucht zu nehmen, die nur alsdann eintreten konnten, wenn etwa ein Reichsstand über den andern zu Erhebung rechtlicher Klage Ursache zu haben glaubte. So gewiß ist es, daß das heutige Postwesen, auch als Surrogat ähnlicher vorherigen Einrichtungen betrachtet, auf alle Weise vielmehr zum landesherrlichen Hoheitsrechte nach der Teutschen Verfassung qualificirt ist.

XIV. Nach einer andern neuern Schrift soll das Postregal sich aus dem öffentlichen Straßenrechte (*jure viarum publicarum*) gebildet haben, welches „das ganze Alterthum, „soweit uns das unbenebelte Forschaugel „trägt, als ein Attribut der kaiserlichen „Majestät anführe, und von je her den Reservaten, die nur alleine dem Kaiser zu „kommen, beygezehlet habe y)“. Wenn es mit dieser angegebenen Bildung des Postregals aus dem Straßenrechte seine Richtigkeit hätte, würde es auf gleiche Art, wie ich eben von Surrogaten überhaupt gezeigt habe, ganz wider die Absicht dieses mir unbekannt

vielleicht zum allerersten mal auf einer Reichsversammlung die Rede vorkam, nämlich im Jahre 1570. dasselbe gleich, ohne vorher einen förmlichen Schluß darüber abgefaßt zu haben, gleichfalls vermöge seiner Natur als eines römischen Kaisers sonderbare Hoheit und Regal ansahen, daß es auch in der Folge so angesehen und genannt worden ist. Ein anderer Mangel des Botenwerks, welchen man aus den gegen dasselbe ergangenen kaiserlichen Verordnungen ersieht, war dieser, daß durch die Boten allerhand Unterschleife, dem Reiche gefährliche oder nachtheilige Correspondenzen, Konterbanden, besonders aber falsche und verbotene Münzsorten ins Reich gebracht, die ächten aber hinausgeführt wurden. Wegen dieses letztern Umstandes stand nun das Postwesen als ein Mittel zur Aufrechthaltung des ausschließlichen kaiserlichen Münzregals mit demselben in einer nothwendigen Verbindung, und konnte auch aus diesem Grunde niemand andern als dem Kaiser zustehen.

Ad XIV bis XVIII. Statt dahier fremde Meinungen zu vertheidigen, derer Vertheidigung man ihren Urhebern, so wie die Bekämpfung derselben dem Hrn. Pütter ganz gerne überläßt, wird es nützlicher seyn, dem übrigen, was in den folgenden §§. von dem Hrn. Pütter gesagt wird, zu begegnen.

kannten Schriftstellers gerade das Gegentheil von einer kaiserlichen Regalität beweisen. Denn zu der Zeit, wie die Posten in Teutschland aufgekomen sind, war das Straßensrecht gewiß kein kaiserliches Reservat, sondern ein reichsständisches Territorialrecht, wozu also auch das daraus gebildete Postregal selbst nach dieser Hypothese gehören mußte; wiewohl es für jeden Kenner keiner ausführlichen Bemerkung bedürfen wird, was an sich zwischen dem Postregale und andern Hoheitsrechten über öffentliche Straßen, sofern von deren Einrichtung, Unterhaltung und Beschüzung die Frage ist, noch für ein großer Unterschied obwäle.

y) Historisch-statistische Abhandl. über das kaiserl. Reservatrecht des Reichspostwesens 2c. (1790.) S. 19.

XV. Eben dieser Schriftsteller bezieht sich zwar in gleicher Absicht auch noch auf Nachrichten des Suetons von öffentlichen Fuhrwerken (*vehiculis*), die zu des Kaisers Augusts Zeiten üblich gewesen, wie auch auf einen gemeinsamen Laufwagen (*cursum fiscalem*), den Kaiser Hadrian angelegt habe; und erinnert dabey gegen die schon in der historischen Entwicklung der heutigen Reichsverfassung von mir gemachte Anmerkung, daß von Gerechtfamen der ehemaligen Römischen Kaiser nicht noch auf ausschließliche Hoheitsrechte für das Oberhaupt des teutschen Reichs in unsern Tagen geschlossen werden dürfe: "die Grundursache sey doch bey den Römischen Kaisern eben dieselbe gewesen, wie bey den Teutschen Kaisern, nemlich das allgemeine Beste, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt; — und so sey nicht abzusehen, warum diese nicht auch ihr Postreservatrecht von jenen herleiten könnten, da beyde aus einem Grunde in dem Brennpuncte der kaiserlichen Obergewalt und des ersten Staatszwecks zusammenträten z) //". — Aus solchen Gründen würde freylich ein noch weit zahlreicheres Verzeichniß kaiserlicher Reservatrechte abgeleitet werden können, das für die reichsständische Landeshoheit wenig übrig lassen würde, wenn alles, was das allgemeine Beste und öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt erfordert, derselben entzogen werden sollte.

z) Hist. statist. Abhandl. 2c. S. 22.

XVI. Der Verfasser dieser Schrift "verliehrt sich sogar mit der allerneuesten Spuhr des Postinstituts tief in den Archiven der oberstrichterlichen Majestät, vermöge welcher die Kaiser ihre Vorrechte ausübten, und auf die allgemeine Wohlfahrt, worauf sich jene gründeten, anwandten; — so daß die nach und nach emporgekommene Postverfassung allerdings eine Angelegenheit, ein Werk der kaiserlichen Oberschuzherrschaft würde gewesen sey a)". — Ich muß gestehen, daß ich die Verbindung zwischen der Postverfassung und der dabey eintretenden kaiserlichen Oberschuzherrschaft zur Behauptung eines ausschließlichen kaiserlichen Postregals einzusehen nicht vermögend bin;

und noch weniger, was die oberstrichterliche Majestät mit dem Postregale für Verbindung haben solle. — Meine Leser werden ohnedem mit mir einig seyn, daß alle diese für ein ausschließliches kaiserliches Postregal angeführte Gründe in der That zuviel, und eben darum gerade nichts beweisen.

a) Eben daselbst S. 19.

XVII. Das ist auch der Fall mit verschiedenen anderen Schriftstellern, die zur Begründung eines ausschließlichen kaiserlichen Postregals davon ausgehen, daß es in der zur kaiserlichen Macht gehörigen vollstreckenden Gewalt nothwendig mit begriffen seyn müsse. „Denn der Kaiser sey vermöge seiner Oberherrschaft, welche ihm durch das ganze Reich zustehet, unstreitig der oberste Richter, Lehnherr und Vollstrecker aller Verordnungen und Aufträge, die er in die Reichsländer ergehen lasse; dieses würde er nicht bewerkstelligen können, wenn er nicht zugleich berechtiget wäre, diejenigen Anstalten zu treffen, wodurch er von der dauerhaften und richtigen Beschleunigung seiner erlassenen Vorkehrungen gesichert seyn könnte; Solche Anstalten seyen im Reiche die Posten; Also müßten sie durch das ganze Reich unter der allerhöchsten Aufsicht des Kaisers stehen und ein kaiserliches Regal seyn b).“

b) Ant. von Jois wie im h. R. R. das Postwesen zu betrachten sey? S. 2. (unter Chyh. Kramers Abhandlungen vom Staatsrechte, Wien 1773. 8.) So auch ungefähr die Abhandlung vom Reichspostwesen in Königs *select. iur. publ.* Th. 14. S. 15.

XVIII. Wenn nach diesen Grundsätzen alles zum ausschließlichen kaiserlichen Regale gemacht werden könnte, was zur Vollstreckung kaiserlicher Verordnungen und Aufträge gehörte; so würde sich bald beweisen lassen, daß es auch ein ausschließlich kaiserliches Regal seyn müßte, Kriegsvölker in ganz Teutschland zu unterhalten, und wer weiß was sonst noch für Veranstaltungen zu treffen, die zur Beschleunigung kaiserlicher Vorkehrungen dienlich gefunden werden möchten. Doch dafür ist die einmal im Westphälischen Frieden und in der kaiserlichen Wahlcapitulation fest gegründete Teutsche Reichsverfassung Bürge, daß solche Grundsätze, die allenfalls nur auf unbeschränkte Beherrscher solcher Reiche, die nicht wie Teutschland in lauter besondere Staaten vertheilt sind, passen möchten, in Teutschland keinesweges anwendbar sind. Soviel aber ist klar, daß dergleichen Schlüsse, die zuviel beweisen, offenbar nichts beweisen.

XIX. Was zur Ausschmückung solcher Grundsätze zum Theil von gewissen Ausdrücken hergenommen wird, die bey Gelegenheit der Aeußerungen wider die zu besorgen

Ad XIX. Alles vorhergehende zeigt die Wichtigkeit der dahier von dem Herrn Pütter gemachten Einstreuungen. Nicht bloß in Hinsicht auf eine zu besorgen gewesene spanische

bur

forgen gewesene Spanisch- Burgundische Staatsdienstbarkeit und über die Collision der Tarischen Posten mit der Paarischen Oesterreichischen und kaiserlichen Hofpost wohl gebraucht worden sind; kann dazu, was jetzt in ganz anderer Rücksicht und in einem viel weiteren Umfange damit bewiesen werden soll, von keinem Nutzen seyn. Man würde sonst oft unübersehbliche Folgerungen machen können, wenn man aus dergleichen Ausfertigungen einzelne Ausdrücke oder oft nur im Vorbeygehen mit angebrachte Gründe als ausgemachte und bestimmt anerkannte allgemeine Grundsätze annehmen wollte. Aber so wenig Entscheidungsgründe der Urtheile rechtskräftig werden, und so gesetzmäßig es ist, in Aufsätzen, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten bestimmt werden, unter bloß ausgesprochenen und entscheidenden Ausdrücken (*verba enunciativa & dispositiva*) einen Unterschied zu machen; so wenig können jene in den Jahren 1570. und 1641. gebrauchte Ausdrücke das beweisen, wovon jetzt die Frage ist.

theile nicht rechtskräftig werden, ist gewiß, aber auch eben so gewiß ist es, daß man bei Auslegung eines Gesetzes auf den Grund desselben (*rationem legis*) und auf die Natur der Sache sehen müsse. Wie Herr Pütter die Worte des Reichsgutachtens vom Jahre 1570: Ihre Majestät seyen Amtes- und Pflichten halber, als ein Mehrer des Reichs schuldig, das Postwesen beym Reich zu erhalten, und könnten es Dero Nachfahren zum *præjudicio* in fremde Hände nicht kommen lassen: Ferner jene des R. A. vom J. 1641: Daß das Reichspostregal in seinem Esse erhalten, und zu dessen Schmäherung nichts vorgenommen noch verwilliget, gestattet oder nachgesehen werden soll; für bloße *verba enunciativa* ausgeben könne, ist platterdings unbegreiflich.

burgundische Staatsdienstbarkeit, oder auf die Collision mit dem österreichischen Hofpostamt ist das Postwesen ein allerhöchstes kaiserliches Regal genannt worden. Es hat diesen Namen auch in allen wegen des Postwesens gegen angemastete Privat- und landesherrliche Post- und Botenanstalten, mit Begnehmung der Reichsstände, auf ihr Gutachten, auf ihr Ansuchen erlassenen allerhöchsten kaiserlichen Verordnungen, auch in den von den Reichsständen selbst jenen Verordnungen zufolge erlassenen Patenten und Publikationen. Selbst in den Vorstellungen der Reichsstände, die eigentlich gegen das Reichsgeneralspostmeisteramt gerichtet waren, wird das Postwesen als ein allerhöchstes kaiserliches Regal anerkannt, ward auch bei den westphälischen Friedenshandlungen sowohl von den Reichsständen als von der Krone Schweden dafür gehalten und angesehen. Zu dem ist kein Grund des Unterscheidens einzusehen, warum das Postwesen im Reiche zwar ein ausschließliches kaiserliches Regal in Bezug auf das österreichische Hofpostamt, nicht aber in Rücksicht auf Posten anderer Reichsstände genannt werden und seyn soll. Daß die Entscheidungsgründe der Ur-

XX. Am meisten wird endlich auch das noch bey allen Gelegenheiten wider die Territorialposten angebracht, daß bey so vielen kleinen Gebieten, die unter der großen Anzahl der Teutschen besondern Staaten mitbegriffen sind, das Postwesen in ganz Teutschland nie in den nöthigen Zusammenhang gekommen seyn würde, oder auch noch darin erhalten werden könnte, wenn nicht eine allgemeinere Anstalt, wie mit den Russischen Posten geschehen, getroffen worden wäre.

hen? An welches hätte man sich zu wenden, wenn eine wichtige Brieffchaft untersehlagten worden, oder in Verlust gerathen wäre? Würde sich ein reichsständisches Postamt von dem Postamt eines andern Reichsstandes kontroliren lassen? Würde nicht jeder Reichsstand bei Bestimmung der Zeiten und Orte auf seine Gelegenheit, Nutzen, Vortheil sehen? Wäre es bei der so unendlichen Verschiedenheit dieser Berücksichtigungen möglich, eine allgemeine, eine dauerhafte Kombination, diese Seele des Postwesens, zu Stande zu bringen? Würden nicht die Posten, anstatt den kürzesten Weg zu gehen, immer dahin geleitet werden, wo sie in jedem Lande sich am längsten aufzuhalten hätten? Welche Verzögerungen, aber auch welche Vertheuerung der Briefstaxen müßte nicht daraus entstehen? Wie sehr müßten noch diese Briefstaxen erhöht werden, wenn sie jedem Reichsstande, besonders jenen, derer Gebiete von kleinern Umfange sind, doch nur wenigstens die Postveranstaht- und Unterhaltungskosten eintragen sollen? Man geschweiget andere Spekulationen, die dabei vorgehen könnten, welche sich doch durch die nämlichen Gründe, worauf man das landesherrliche Postregal bauen will, eben so gut als dieses vertheidigen ließen. Alle diese Hindernisse, Nachtheile, Besorgnisse und Inkonvenienzen fallen bey dem allgemeinen kaiserlichen ausschließlichen Postregal weg. Dieses stehet unter einer einzigen allgemeinen Direktion, und eben darum in der genauesten Verbindung und Kombination. Das Generalpostmeisteramt hat für alles, was der Post anvertrauet wird, zu haften. Alle untergeordnete Postämter stehen unter einer gemeinsamen Kontrolle. Der kürzeste Weg ist für das Generalpostmeisteramt, so wie für das Publikum, der vortheilhafteste. Die Kosten der minder erträglichen Postämter werden aus den Einkünften der einträglichen besrritten, wodurch eine, bei jeder andern Einrichtung unmögliche Vielfältigkeit der Posten zur größten Bequemlichkeit und Erleichterung des Publikums erhalten wird. Bei dem Reichsgenerallpostamte haben keine willkürliche Briefstaxerhöhungen noch sonstige das Publikum drückende Spekulationen Statt.

Ad XX. Die Eigenschaften einer wohl eingerichteten Postanstalt sind von der Art, daß man nicht zu viel zu sagen, auch ohne jedmands Beleidigung sagen zu können glaubt, daß dieselben bei einem angenommenen landesherrlichen Postregal schwerlich, oder gar nicht zu erwarten sind. Welche Unordnungen, welche Verwirrungen müßte es nicht geben bei einer unter mehr denn hundert unabhängigen Direktionen stehenden Postanstalt? Welches Postamt würde für die richtige Überbringung der der Post anvertrauten Briefe und Paquete haften? Würde eines für das andere Bürge ste-

XXI. Dieser Umstand kann allerdings dazu benutzt werden, daß die Taxischen Posten da, wo sie in mehrerer Reichsstände Ländern und Gebieten aus solchen oder anderen Rücksichten einmal auf rechtsbeständige Art aufgenommen worden sind, auch ferner ihren ungehinderten Fortgang behalten. Allein daß deswegen auch Reichsstände, deren Länder auf 10. 20. 30. und mehr Meilen hin sich erstrecken, und also mehrerer Stationen in ihrem eignen Umfange fähig sind, keine andere als Taxische Posten in ihren Ländern haben dürften, läßt sich aus jenem Umstande nicht schließen, da nach dem, was sowohl von der Teutschen Reichsverfassung überhaupt als von der Zeit und Art der Entstehung des Teutschen Postwesens oben ausgeführt worden, keinem Reichsstande vermöge seiner Landeshoheit verwehrt werden konnte, Posten in seinem Lande zu errichten, noch auch einem Reichsstande zugemuthet werden durfte, Taxische Posten wider seinen Willen sich aufdringen zu lassen.

Größe des Landes einem Reichsstande keine mehrere Hoheitsrechte geben kann, als unter der Landeshoheit begriffen sind *w*).

w) S. Pütters Elem. jur. publ. germ. L. IV. Cap. I. §. 276. Edit. IV. 1766.

XXII. Daß der allgemeine Postkurs dadurch gehemmt oder unterbrochen werde, ist darum auch nicht zu besorgen. Denn so gut das Haus Taxis mit Einrichtung seiner Posten an den Gränzen des Reichs auf die benachbarten Mächte der vereinigten Niederlande, der Krone Frankreich, der Schweiz

Ad XXI. Der Unterscheid, den Herr Pütter dahier zwischen kleinern Reichsständen, und solchen, welche 10. 20. 30. oder mehrere Meilen im Umfange haben, geltend machen will, kann auf die Frage von Rechtsbestand, oder Unbestand des landesherrlichen Postregals keinen Einfluß haben. Nach unsern deutschen Reichsgesetzen hat derjenige Reichsstand, dessen Land sich nur auf eine, oder auch nur auf eine halbe Meile erstreckt, die nämlichen landesherrlichen Hoheitsrechte, die derjenige genießt, dessen Land von einem weit größern Umfange ist. Daß bei größern Reichsständen, vorzüglich bei Gränzländern landesherrliche Posten weniger Inkonvenienzen haben, daß einige für die nothwendige Allgemeinheit des kaiserlichen Postregals streitende politische Gründe wegfallen, kann man zugeben. Allein es ist dahier von Kon- oder Inkonvenienz nicht die Frage; sondern von dem: Ob die Reichsstände vermöge der Landeshoheit berechtiget seyen, eigene Posten in ihren Ländern anzulegen, oder nicht? Sind sie es nicht, so ist an dem, ob sich ihre Länder auf 1. 10. 20. oder 60. Meilen erstrecken, wenig gelegen, weil die physische

Ad XXII. Gegen die gleich oben bloß berührten politischen Betrachtungen beweiset auch gar nichts, daß die Reichsstände mit Einrichtung ihrer Posten an den Gränzen auf ihre benachbarten Reichsstände und auf fremde Mächte eben so gut Rücksicht nehmen, und auf gewisse Konventionen bedacht seyn müssen und

u. s. w. Rücksicht nehmen und deshalb allenfalls auf gewisse Conventionen bedacht seyn müssen; eben so gut hat auch das von Reichsständen in ähnlichen Verhältnissen gegen andere Mächte, an deren Länder die übrigen gränzen, geschehen können; und auf gleiche Art hat es auch keine Schwierigkeit gehabt, daß mehrere benachbarte Reichsstände wegen Zusammentreffung ihrer Territorialposten gewisse Uebereinkunft getroffen, oder auch zu ähnlichen Verträgen mit dem Hause Taxis auf gegenseitige billige Bedingungen die Hände geboten haben.

der Lehengerichtsame des Generalarbpostmeisteramtes anzuführen; sondern nur diese: Damit die Stände des deutschen Reichs nicht durch Scheingründe geblendet, damit sie überzeugt würden, mit wie vieler Gefahr und Nachtheil für ihre eigenen Länder, für sie selbst, für Handel und Wandel im ganzen deutschen Reiche die gegenseitigen Grundsätze verknüpft seyen; damit sie überzeugt würden, daß jeder Eingriff in das kaiserliche Reichspostregal nicht nur eine Verletzung der kaiserlichen Regalien, nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen das fürstlich taxische Haus, sondern auch eine dem ganzen deutschen Staate gefährliche und nachtheilige Unternehmung sey; damit sie endlich überzeugt würden, wie doppelt rühmlich sie daran thun, wenn sie sich mit allen Kräften bestreben, solche Eingriffe zu verhindern, oder abzustellen. Man kann es übrigens ihrer erlauchten Einsicht selbst überlassen, mehrere ähnliche Betrachtungen zu machen, man hat das Zutrauen zu ihrer weltbekannten, auch in Bezug auf das Postwesen so oft erprobten Gerechtigkeits- und Vaterlandsliebe, daß sie bei jeder dem kaiserlichen Reichspostregal, und dem Generalpostmeisteramte bevorstehenden Gefahr, und daraus für das deutsche Vaterland unvermeidlich entstehenden Nachtheilen nicht gleichgiltig zu sehen, sondern die gute Sache mit ihrem ganzen Ansehen nachdrucksamst unterstützen werden.

XXIII. So hat das Publicum auch über diese Einrichtung der Teutschen Posten bisher nicht zu Klagen gehabt. Vielmehr steht sehr dahin, ob es nicht guten Grund habe, was Churbrandenburg schon in vor-

ri

können, als das taxische Haus; daß selbst einige Reichsstände wegen Zusammentreffung ihrer Posten mit den benachbarten gewisse Ubersinkünfte wirklich getroffen haben. Aus diesem allem folget nur, daß in einem oder andern Falle, eine oder die andere der obangeführten Inkonventionen wegfallen könne, wenigstens so lange wegfallen könne, als das System der landesherrlichen Posten nur von einem oder andern Reichsstände angenommen wird. Ob unter der Landeshoheit die Postbefugniß begriffen sey, läßt sich daher nicht entscheiden. Nie war es die Absicht, solche politische Betrachtungen zur Begründung des ausschließlichen kaiserlichen Postregals, oder

Ad XXIII. Das Haus Taxis hat bereits durch mehr dann zwei Jahrhunderte weder Mühe noch Kosten gespart, das seiner Obforge anvertraute Postwesen zur größten Bequemlichkeit für Handel und Wandel, zur leichtesten

Fort

rigen Zeiten geäußert hat, daß selbst die Taxischen Posten durch die Territorialposten zu einer gewissen Nacheiferung gebracht seyen c), und ob also im Ganzen das Postwesen in Teutschland auf den Fuß, wie es jetzt ist, gekommen seyn würde, wenn es durchgängig nur ein Taxisches Monopol geblieben wäre. Gesezt auch, daß das Haus Taxis für Teutschland im Ganzen noch so patriotisch gedacht hätte, um gewisse Haupttrouten von einer Gränze des Reichs zur andern in einer gewissen Ordnung zu erhalten; so würden doch einzelne Länder vielleicht desto weniger Rücksicht davon zu erwarten gehabt haben; anstatt daß bey der jezigen Einrichtung Teutschland weder im Ganzen, noch in seinen einzelnen Bestandtheilen zu kurz kömmt. Wie aber überhaupt auch das, was einzelne Theile leiden, für das Ganze nicht gleichgültig seyn kann; so ist insonderheit die Teutsche Reichsverfassung durchaus so beschaffen, daß demjenigen, was Teutschland nur als ein Reich betrachtet im Ganzen anbetrifft, über die Wohlfahrt der besondern Staaten, worin das Teusche Reich vertheilt ist, gewiß das Uebergewicht nicht beygelegt werden kann.

c) Oben S. 66. (in dieser Auflage S. 90.)

postwesens in Deutschland auf den jezigen Fuß gekommen seyn würden, hält man nebst der bereits angeführten in der Beilage Nro XXXIV. enthaltenen Aeußerung des Herzogs August von Braunschweig Wolfenbüttel, das Zeugniß eines zu seiner Zeit berühmten, nach Herrn Pütters Versicherung Wahrheit liebenden y) Mannes, des Königl. preussischen geheimen und Konsistorialraths Gundling entgegen, dem doch auch jene Territorialposten, von welchen Herr Pütter dahier spricht, bekannt gewesen seyn müssen. Diesem, unerachtet er die Territorialposten verthei-

Fortbringung der öffentlichen und Privatkorrespondenz einzurichten, zu erhalten, zu verbessern. Durch eine lange Erfahrung belehrt hat es diese weit ausgedehnte Anstalt in solche Ordnung gebracht, daß seine Postanstalten nicht nur mit jenen aller auswärtigen Staaten wetteifern, sondern auch den Vorzug unstreitig behaupten. Es kann sich mit Zuversicht auf das Zeugniß des ganzen Wahrheitsliebenden deutschen Publikums berufen, ob es im allgemeinen über die Billigkeit des Posttarifs, über Richtigkeit und Geschwindigkeit der Bestellung, oder über sonst etwas mit Grunde zu klagen habe? Einzelne, bei allen menschlichen Einrichtungen unvermeidliche Mängel, Gebrechen, Mißbräuche, welche doch von den Feinden des Postgeneralats nur im allgemeinen ausgeschrien x), nicht bewiesen, immer übertrieben werden, kommen bei einer so gemeinnützigen, nur nach dem Fuße, wie sie bisher bestanden ist, gemeinnützigen Anstalt um so weniger in Betracht, da dieselben bei jeder andern Einrichtung des Postwesens nicht nur in weit größerer Anzahl unvermeidlich vorkommen müßten, sondern auch weit schwerer gehoben werden könnten. Dem übrigen, was Herr Pütter dahier einstreuet, als wenn die Reichsposten durch die nachherigen Territorialposten zu einer Art von Nacheiferung gebracht worden, und sehr zu zweifeln sey, ob sie in Ermanglung eines Territorial-

digte, nöthigte dennoch die Wahrheit das unwillkürliche Geständniß ab: „ So viel aber ist doch „ gewiß, daß die kaiserlichen Posten die besten sind, und am schnellsten gehen “ 2). Man will sich in die Untersuchung dessen, womit Herr Pütter diesen seinen letzten §. schließt, nicht einlassen. Genug, daß es nach dem Obigen, in Bezug auf das Reichspostwesen, von keiner Bedeutung mehr seyn kann.

x) Zum Beweise dienet eine im Jahre 1789 herausgekommene kaum Nennens würdige anonymische Broschüre: Ueber die Mißbräuche des kaiserlichen Reichspostwesens.

y) S. Pütters Litterat. des t. Staatsrechts, Th. I. S. 333. S. 178.

z) S. Nic. Hier. Gundlings Diskurs über die Wahlkapit. Carls VI. S. 1424.

II.

Erörterung der Rechtsfragen, die über Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten entstehen können.

I. II. Außer seinem eignen Lande kann freylich kein Reichsstand in einem andern Lande oder Gebiete aus eigener Macht Posten anlegen; — III. wohl aber mit dessen gutem Willen; — IV. es sey nun in Kraft einer unwiederruflichen und ausschließlichen Staatsdienfbarkeit, oder auf eine gewisse bedingte Art, oder auch nur als ein Precarium. — V. Dawider können alsdann weder kaiserliche Befehle, noch Taxische Klagen statt finden; — VI. auch alsdann nicht, wenn gleich, wie in verschiedenen Reichsstädten der Fall ist, auch schon Taxische Posten an einem Orte vorhanden sind; — VII. woraus ebenfalls nach der bisherigen Erfahrung für das Publikum bisher kein Nachtheil erwachsen ist.

I.

Nur noch eine wichtige rechtliche Erörterung bleibt übrig: wie, wenn ein Reichsstand in eines andern Reichsstandes Gebiete Posten anlegen will? — wie, wenn ein größeres Land durch einen kleineren Strich Landes, der unter eines andern Reichsstandes Landeshoheit steht, durchkreuzet wird, und gerade in diesem Kleinern Striche Landes ein bequemer Ort zur Poststation für eine durchgehende Territorialpost

Ad I.

Da nach den bisher aufgestellten unumstößlichen Grundsätzen die Reichsstände nicht befugt sind, vermöge ihrer Landeshoheit eigene Territorialposten anzulegen, so fällt die in diesem Hauptstücke vom Hrn. Pütter angestellte Untersuchung der Rechtsfragen über die Anlegung reichsständischer Posten in anderer Reichsstände Ländern und Gebieten, im allgemeinen von selbst weg. Höchstens kann sie Statt haben in Rücksicht derjenigen Reichsstände, wels